

**Änderungstarifvertrag Nr. 8  
zum Tarifvertrag  
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken  
(TV-Ärzte)**

vom 25. August 2022

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund,  
- Bundesverband -,  
vertreten durch die 1. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## § 1

### Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Die gekündigten Vorschriften des § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4, § 8 Absatz 1, § 16 Absatz 1 sowie § 27 Absatz 6 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 7. März 2020 werden ab 1. Juli 2022 wieder in Kraft gesetzt.

## § 2

### Änderung des TV-Ärzte zum 1. Juli 2022

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 7. März 2020, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Im Abschnitt VII wird die Angabe „§ 41 Sonderregelungen für die Ärztinnen und Ärzte im Justizvollzugsdienst des Landes Berlin“ gestrichen.
  - b) Der Wortlaut zu den Anlagen A 1, A 2 und B wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage A	Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. August 2023
Anlage B	Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit ab 1. September 2023“
2. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Stufe 2“ durch die Angabe „Stufe 4“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Anlagen A 1, A 2 und B“ durch die Angabe „Anlagen A und B“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(Anlagen A 1, A 2 und B)“ durch die Angabe „(Anlagen A und B)“ ersetzt.
5. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„3. Der Einsatzzuschlag beträgt

  - 21,17 Euro ab 1. Oktober 2021 und
  - 21,88 Euro ab 1. September 2023.“

6. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
      - „a) § 7 Absatz 4 Sätze 3 und 4 mit einer Frist von drei Monaten zum 30. September 2023, nachfolgend mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres,“.
    - bb) In den Buchstaben b, c und g wird jeweils das Datum „30. Juni 2022“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
7. Die Anlagen A 1, A 2 und B werden durch die Anlagen A und B dieses Tarifvertrages ersetzt.

### § 3

#### Änderung des TV-Ärzte zum 1. Januar 2023

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
  - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>4</sup>Über acht Stunden hinausgehende Dienste im Sinne von Satz 3 dürfen nicht mit einer unmittelbar anschließenden Rufbereitschaft kombiniert werden; abweichend davon können Ärzte, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, nach Ende der Wartezeit des § 1 Absatz 1 Kündigungsschutzgesetz aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber zu solchen Diensten herangezogen werden; § 7 Absatz 7 Arbeitszeitgesetz gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Frist zum Widerruf drei Kalendermonate beträgt.“
  - c) Nach Satz 5 wird folgende Protokollerklärung angefügt:
 

„Protokollerklärung zu § 7 Absatz 4 Satz 4:  
Bei Ärzten, die Dienste nach Satz 4 Teilsatz 2 leisten, führt der Arbeitgeber kalenderjährlich eine Analyse der Arbeitsauslastung im Bereitschaftsdienst und in der Rufbereitschaft durch.“
2. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „38“ ersetzt.

- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung von Nachtarbeit im Kalenderjahr von mindestens
- |                         |                |
|-------------------------|----------------|
| 150 Nachtarbeitsstunden | 1 Arbeitstag   |
| 300 Nachtarbeitsstunden | 2 Arbeitstage  |
| 450 Nachtarbeitsstunden | 3 Arbeitstage  |
| 600 Nachtarbeitsstunden | 4 Arbeitstage  |
| 750 Nachtarbeitsstunden | 5 Arbeitstage  |
| 900 Nachtarbeitsstunden | 6 Arbeitstage. |
- <sup>2</sup>Als Nachtarbeitsstunde im Sinne von Satz 1 gilt auch jede Stunde der Zeit des Bereitschaftsdienstes zwischen 21 Uhr und 6 Uhr (§ 7 Absatz 7).“
- bb) Im Satz 3 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „und 2“ gestrichen.
- cc) Die Protokollerklärung zu § 27 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „Protokollerklärung zu § 27 Absatz 6:
- Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“
3. In § 38 a werden die Absätze 1 und 2 unter Beibehaltung der Absatzbezeichnungen aufgehoben.
4. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wie folgt gefasst:
- „a) § 7 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 mit einer Frist von drei Monaten zum 30. September 2023, nachfolgend mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres,“.
- b) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
- „c) § 6 Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1, 2 und 10, § 8 Absätze 5 und 6, § 27 Absätze 2 und 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. September 2023,“.
- c) Der bisherige Buchstabe f wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die neuen Buchstaben d bis f.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.
2. § 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
In Vertretung

Für den  
Marburger Bund  
- Bundesvorstand –

<p><b>Entgelttabelle zum TV-Ärzte</b></p> <p>Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden</p> <p>- gültig vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. August 2023 -</p>
---

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>Ä 1</b>	<b>4.938,79</b> im 1. Jahr	<b>5.218,73</b> im 2. Jahr	<b>5.418,68</b> im 3. Jahr	<b>5.765,28</b> im 4. Jahr	<b>6.178,49</b> im 5. Jahr	<b>6.339,66</b> ab dem 6. Jahr
<b>Ä 2</b>	<b>6.518,41</b> ab dem 1. Jahr	<b>7.064,95</b> ab dem 4. Jahr	<b>7.544,84</b> ab dem 7. Jahr	<b>7.814,50</b> ab dem 9. Jahr	<b>7.961,51</b> ab dem 11. Jahr	<b>8.164,68</b> ab dem 13. Jahr
<b>Ä 3</b>	<b>8.164,68</b> ab dem 1. Jahr	<b>8.644,57</b> ab dem 4. Jahr	<b>9.331,05</b> ab dem 7. Jahr			
<b>Ä 4</b>	<b>9.604,35</b> ab dem 1. Jahr	<b>10.290,82</b> ab dem 4. Jahr	<b>10.837,35</b> ab dem 7. Jahr			

<p><b>Entgelttabelle zum TV-Ärzte</b></p> <p>Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden</p> <p>- gültig ab 1. September 2023 -</p>
--

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>Ä 1</b>	<b>5.104,24</b> im 1. Jahr	<b>5.393,56</b> im 2. Jahr	<b>5.600,21</b> im 3. Jahr	<b>5.958,42</b> im 4. Jahr	<b>6.385,47</b> im 5. Jahr	<b>6.552,04</b> ab dem 6. Jahr
<b>Ä 2</b>	<b>6.736,78</b> ab dem 1. Jahr	<b>7.301,63</b> ab dem 4. Jahr	<b>7.797,59</b> ab dem 7. Jahr	<b>8.076,29</b> ab dem 9. Jahr	<b>8.228,22</b> ab dem 11. Jahr	<b>8.438,20</b> ab dem 13. Jahr
<b>Ä 3</b>	<b>8.438,20</b> ab dem 1. Jahr	<b>8.934,16</b> ab dem 4. Jahr	<b>9.643,64</b> ab dem 7. Jahr			
<b>Ä 4</b>	<b>9.926,10</b> ab dem 1. Jahr	<b>10.635,56</b> ab dem 4. Jahr	<b>11.200,40</b> ab dem 7. Jahr			